

Ferner ist aus gleichem Grunde auf der vierten Zeile nach den Worten:

„in § 70“

einzuschalten:

„sowie im Falle des § 107 Absatz 2,“

endlich ist bei lit. c. das am Schlusse zweimal vorkommende Citat:

„§ 70 Nr. 3“

zu streichen und dafür jedesmal zu setzen:

„§ 70 Nr. 2b.“

Nach Vorstehendem beauftragt daher von König:

lit. b und c in folgender Fassung anzunehmen:

b) beim Haushalte (§ 70, 4 lit. b), soweit nicht vorstehend unter a etwas Anderes bestimmt ist, und nicht die Erfüllung früher übernommener oder sonst bestehender Verpflichtungen in Frage kommt, und bei lit. h in § 70 unter 4 ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen;

c) bei Veränderung des Gemeindebezirks (§ 70, 4 lit. a), sowie im Falle des § 131 entscheidet das Ministerium des Innern, im Bezug auf die Vertheidigung gegen erhobene Klagen (ebendasselbst lit. g), sowie bei lit. i und m in § 70, 4, sowie im Falle des § 107, Absatz 2 und bei allen durch die Gesetze sonst noch der gemeinsamen Beschlussfassung überwiesenen Gegenstände, die Aufsichtsbehörde über die entstandene Meinungsverschiedenheit. Der letztgedachten Behörde steht auch bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche die Verwaltung der in § 70, Nr. 2 lit. b gedachten Stiftungen betreffen, die Entscheidung zu. Sollte die Justification der Rechnungen (§ 70, Nr. 2 lit. b) ungerechtfertigter Weise verweigert werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen.

Dagen empfehlen Deumer und Koch folgende Fassung von lit. b und c zur Annahme:

b) bei den in § 70 unter 4 lit. h erwähnten Erlassen ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen;

c) bei Veränderung des Gemeindebezirks (§ 70, 4 lit. a) sowie im Falle des § 131 entscheidet das Ministerium des Innern, in Bezug auf die Vertheidigung gegen erhobene Klagen (ebendasselbst lit. g) sowie bei lit. b, soweit nicht vorstehend unter a etwas Anderes bestimmt ist und nicht die Erfüllung früher übernommener oder sonst bestehender Verpflichtungen in Frage kommt, ferner bei lit. i und m in § 70, 4, sowie im Falle des § 107, Absatz 2 und bei allen durch die Gesetze sonst noch der gemeinsamen Beschlussfassung überwiesenen Gegenständen, die Aufsichtsbehörde über die entstandene Meinungsverschiedenheit. Der letztgedachten Behörde steht auch bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche die Verwaltung der in § 70, Nr. 2 lit. b gedachten Stiftungen betreffen, die Entscheidung zu. Sollte die Justification der Rechnungen (§ 70, Nr. 2

lit. b) ungerechtfertigter Weise verweigert werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen.

Der andere Theil der Deputation (Hempel, von der Planitz und Referent) kann sich aber weder mit dem Entwurfe § 115, noch auch mit der Fassung der Zweiten Kammer in § 114a und b einverstanden erklären, hält auch die vorstehend beantragte Modification von lit. b nicht für ausreichend, sondern erachtet vielmehr die zeitlichen Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung §§ 227 und 228, nach welchen in dergleichen Fällen auf den Bericht des Stadtraths, wenn er seinen Beschluß nicht nach den Ansichten der Stadtverordneten glaubt abändern zu können, die vorgesetzte Behörde zu entscheiden hat, für zweckmäßiger.

Nach lit. a in der Fassung der Zweiten Kammer, wenn sich's um Abänderungen des Ortsstatuts u. s. w. handelt, soll bei entstandener Meinungsverschiedenheit gar kein Beschluß gelten; es bleibt also, wenn das widersprechende Collegium starr an seiner Ansicht festhält, sogar die Möglichkeit ausgeschlossen, die zweckmäßigste, vielleicht ganz nothwendige Aenderung zur Geltung zu bringen, und nach lit. b soll bei Feststellung und Abänderung des Haushaltplanes lediglich die Meinung der Stadtverordneten entscheiden. Diese Zurückstellung der Mitwirkung des Stadtraths ist mit dem Principe des Dualismus nicht vereinbar und um so weniger gerechtfertigt, als die Mitglieder des Stadtraths ebenfalls durch Wahl aus der Gemeinde hervorgegangen sind. Die Folge dieser Bestimmung wird sein, daß die Stadtverordneten, je nach der Parteilstellung, die sie zufällig einnehmen, für Zwecke, die gerade ihrer Parteilanschauung nicht förderlich sind, die erforderlichen Mittel verweigern oder kürzen; für entgegenge setzte Zwecke aber im Uebermaß bewilligen werden. Wenn zwei Theile über eine wichtige, für sie selbst mit dem größten Interesse verbundene Frage sich nicht einigen können, von denen jeder Theil die volle Ueberzeugung hat, daß seine Meinung die richtige ist, so ist es im Interesse einer endlichen Lösung ganz naturgemäß und den heutigen modernen Anschauungen ganz entsprechend, die Entscheidung einem Schiedsgerichte anzuvertrauen, und als etwas Anderes kann es die Minorität nicht halten, wenn in dergleichen Fällen (a und b) die Entscheidung der vorgesetzten Behörde überlassen wird.

Die Minorität beantragt daher:

lit. a und lit. b abzulehnen,

insolge dessen aber den ganzen neuen § 114 in folgender Fassung anzunehmen:

„§ 114.

Kann in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht, zwischen Beiden eine Vereinigung auch auf den in § 113 vorgezeichneten Wege nicht erlangt werden, so hat, unbeschadet der Bestimmung im § 129, bei Veränderungen des Gemeindebezirks (§ 70 lit. a), sowie in dem Falle des § 131 das Ministerium des Innern, in allen anderen Fällen die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Sollte die Justification der Rechnungen (§ 70 Nr. 2b) ungerechtfertigter Weise verzögert werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen.“